

## Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 19.11.2013 wurden durch den Hauptausschuss folgende Beschlüsse gefasst:	1	Flächennutzungsplans der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB	5
Am 03.12.2013 wurden durch die Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlüsse gefasst:	1	Öffentliche Bekanntmachung über amtliche Straßenbezeichnungen im Gebiet der Stadt Wildau	6
Terminübersicht für die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2014	3	Öffentliche Bekanntmachung über amtliche Straßenbezeichnungen im Gebiet der Stadt Wildau	7
Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 28.02.2014	3	Winter 2013 / 2014 - Winterdienst in der Stadt Wildau	8
Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2014	4	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2014	10
Öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans "LUTRA Hafenerweiterung Wildau" der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)	5	Einwohnerstatistik	10
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des		Impressum	10
		Stellenausschreibung für das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt der Gemeinden Zeuthen, Eichwalde, Schulzendorf und der Stadt Wildau	11
		Bekanntmachungen des Fundbüros / Stand 06.11.2013	12

## AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL

### Am 19.11.13 wurden durch den Hauptausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil:

#### **H 32/519/13 Wappennutzung ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH**

Der Hauptausschuss hat beschlossen:  
Der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH wird das Recht eingeräumt, das Wappen der Stadt Wildau zu Marketingzwecken zu nutzen.

#### Nichtöffentlicher Teil:

#### **H 32/537/13 Niederschlagung, Stundung und Erlass der Gewerbesteuer auf Sanierungsgewinn**

Der Hauptausschuss hat beschlossen, die Gewerbesteuer auf den Sanierungsgewinn für einen Steuerschuldner ab Fälligkeit bis zur Rechtskraft der Veranlagung zu stunden. Als Sanierungsgewinn wird ein Gewinn bezeichnet, der sich aus der Erhöhung des Betriebsvermögens ergibt, weil Schulden zum Zweck der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden. Dem Unternehmen fließt hierbei durch den Verzicht der Gläubiger keinerlei Wert zu, es entsteht jedoch ein buchmäßiger Gewinn. Im Ergebnis ist vorgesehen, Sanierungsgewinne nach Verrechnung mit Verlusten oder negativen Einkünften nicht zu besteuern, damit insoweit kein Hindernis für Sanierungsmaßnahmen besteht. Ohne diese Zustimmung würde es zum Ausfall des Steuerzahlers für künftige Zeiträume kommen.

**Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.**

**Wildau, den 04.12.2013**  
**Dr. Uwe Malich**  
**Bürgermeister**

### Am 03.12.13 wurden durch die Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil:

#### **S 32/524/13 Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2014 mit Haushaltsplan**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2014 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2014 auszuführen. Der Haushaltsplan wurde unter Beachtung strengster Sparsamkeitsprinzipien und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten aufgestellt. Er weist ein Defizit in Höhe von 535 T€ aus. Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses (Ergebnishaushalt) wird unter Verwendung der noch vorhandenen Rücklage erreicht.

#### **S 32/535/13 Aufhebung Selbstbindungsbeschluss der Stadt Wildau zur Konsolidierung des Haushaltes für die Jahre 2012 bis 2016**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Die Stadtverordnetenversammlung hat den Beschluss der damaligen Gemeindevertretung G 21/370/11 vom 30.11.2011 - Selbstbindungsbeschluss der Stadt Wildau zur Konsolidierung des Haushaltes für die Jahre 2012 bis 2016 - aufgehoben. Durch die Unterbindung der Aufnahme neuer Kredite und konsequente Orientierung auf einen sparsamen und effizienten Umgang mit finanziellen Mitteln sollten Gestaltungsmöglichkeiten für die Folgejahre gewahrt werden. In der gesamtkommunalpolitischen Entscheidungsfindung ist es aber wichtig, dass die Fremdfinanzierung auch weiterhin eine Finanzierungsmöglichkeit ist bzw. bleibt. Es wird daher auch künftig darüber zu beraten sein, wie Fremdfinanzierungsmöglichkeiten genutzt werden können. D.h. konkret, dass für jedes Haushaltsjahr im Rahmen der Beschlussfassung über die Möglichkeit der Fremdfinanzierung neu zu entscheiden ist. Aus diesem Grund und in Bezug auf künftige

notwendige Investitionen, die nicht aus 100 % Eigenmitteln möglich sind, war eine Aufhebung im Rahmen der Transparenz sinnvoll.

**S 32/530/13 Flächennutzungsplan der Stadt Wildau  
Beschluss über die Billigung des Entwurfs i. d. F. vom 27.09.2013, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss -**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die Ergebnisse der Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Beteiligung der Bürger nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.
2. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom 27.09.2013 wird gebilligt. Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht. (Anlage 2)
3. Die Entwurfsfassung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Planverfahren beteiligt werden.

**S 32/536/13 Berufung des Wahlleiters und seiner Stellvertreterin**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 wird als Wahlleiter der Stadt Wildau Herr Hartmut Schliemann berufen. Als Stellvertreterin wird Frau Heike Köhler berufen.

**S 32/526/13 Grundsatzbeschluss zur Fusion der Vereine "Anglerverein Wildau 1916 e.V." und "Deutscher Anglerverband Betriebsgruppe 1965 e.V."**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Fusion der beiden Anglervereine und die Zusammenlegung auf ein gemeinsames Vereinsgelände soll durch die Stadt Wildau unterstützt werden. Das Vereinsgelände soll um ca. 200 m<sup>2</sup> erweitert und über einen Erbbaurechtsvertrag mit einer Laufzeit von 50 Jahren abgesichert werden. Die Errichtung der für den Betrieb des vergrößerten Vereins erforderlichen Anlagen und die erforderliche Erweiterung des Vereinsgebäudes unterstützt die Stadt Wildau in den Jahren 2014 und 2015 jeweils mit der Summe von 90.000,- €. In diesem Zusammenhang ist der Bürgermeister beauftragt, mit dem fusionierten Anglerverein eine Vereinbarung abzuschließen, um die Neugliederung der Kleingartenanlage des Anglervereins gemäß der in der Arbeitsgruppe "Kleingärten" erarbeiteten Entwicklungsziele gemeinsam zu strukturieren und umzusetzen und dabei das Mitspracherecht der Stadt Wildau zu sichern.

**S 32/520/13 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Nach § 96 Abs. 2 BbgKVerf sind die Gesellschaftsverträge kommunaler wirtschaftlicher Unternehmen, die vor dem 28.09.2008 gegründet wurden, bis zum 31.12.2013 an die gesetzlichen Regelungen der Kommunalverfassung zur wirtschaftlichen Betätigung anzupassen. Hierbei sind insbesondere die Änderungen der §§ 96 und 97 BbgKVerf zu beachten.

**S 32/521/13 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wildauer Sportbetriebsgesellschaft mbH**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Nach § 96 Abs. 2 BbgKVerf sind die Gesellschaftsverträge kom-

munaler wirtschaftlicher Unternehmen, die vor dem 28.09.2008 gegründet wurden, bis zum 31.12.2013 an die gesetzlichen Regelungen der Kommunalverfassung zur wirtschaftlichen Betätigung anzupassen. Hierbei sind insbesondere die Änderungen der §§ 96 und 97 BbgKVerf zu beachten.

**S 32/533/13 Erneute Amtszeit eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mb**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Frau Doreen Böhme soll als Aufsichtsratsmitglied der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH für eine weitere Amtszeit wieder berufen werden. Der Gesellschaftervertreter wird beauftragt, die Wiederberufung gem. § 16.2 des Gesellschaftsvertrages der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH vorzunehmen.

**S 32/529/13 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2014**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau an folgenden Sonntagen im Jahre 2014 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein: 02. März 2014, 07. September 2014, 05. Oktober 2014, 02. November 2014, 14. und 21. Dezember 2014.

**S 32/531/13 Verkauf Grundstück an der Straße des Friedens**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Aus dem Flurstück 636 der Flur 11 wird eine unvermessene Teilfläche von ca. 2716 m<sup>2</sup> an die Firma Senator GmbH aus Dresden zu Zwecken der Wohnbebauung verkauft.

**S 32/534/13 Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern im Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Herr Tobias Fröhlich wird als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung mit sofortiger Wirkung abberufen.
2. Herr Alexander Loeben wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung berufen.

**Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.**

Wildau, den 04.12.2013

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

**Stadtverordnetenversammlung Wildau**

**Terminübersicht für die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2014**

**Zu beachten ist, dass am 25.05.2014 die nächsten landesweiten Kommunalwahlen stattfinden, wo u.a. die Stadtverordnetenversammlungen in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten gewählt werden.**

**Fachausschüsse**

**Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften**

Montag	20.01.2014	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	10.03.2014	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	08.09.2014	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	03.11.2014	18.30 Uhr	Volkshaus

**Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss**

Dienstag	21.01.2014	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	11.03.2014	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	09.09.2014	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	04.11.2014	18.30 Uhr	Volkshaus

**Ausschuss für Bildung und Soziales**

Dienstag	28.01.2014	18.30 Uhr	Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.
Dienstag	18.03.2014	18.30 Uhr	
Dienstag	16.09.2014	18.30 Uhr	
Dienstag	11.11.2014	18.30 Uhr	

**Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung**

Donnerstag	30.01.2014	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	20.03.2014	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	18.09.2014	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	13.11.2014	18.30 Uhr	Volkshaus

**Hauptausschuss**

Dienstag	11.02.2014	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	01.04.2014	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	30.09.2014	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	25.11.2014	18.30 Uhr	Volkshaus

**Stadtverordnetenversammlung**

Dienstag	25.02.2014	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	15.04.2014	18.30 Uhr	Volkshaus

**Am 17.06.2014 oder am 24.06.2014 erfolgt die konstituierende Sitzung Volkshaus**

Dienstag	14.10.2014	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	09.12.2014	18.30 Uhr	Volkshaus

**Sommerpause ist voraussichtlich vom 07.07.2014 - 22.08.2014**

**Änderungen vorbehalten.**

**Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.**

**Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.**

**Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung  
Zeitraum: 01.01.2014 bis 28.02.2014**

**Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften**  
Montag 20.01.2014 18.30 Uhr Volkshaus

**Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss**  
Dienstag 21.01.2014 18.30 Uhr Volkshaus

**Ausschuss für Bildung und Soziales**  
Dienstag 28.01.2014 18.30 Uhr  
Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

**Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung**  
Donnerstag 30.01.2014 18.30 Uhr Volkshaus

**Hauptausschuss**  
Dienstag 11.02.2014 18.30 Uhr Volkshaus

**Stadtverordnetenversammlung**  
Dienstag 25.02.2014 18.30 Uhr Volkshaus

**Änderungen vorbehalten.**

**Die jeweilige Tagesordnung / Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.**

**Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.**

## Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	20.878.300,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	21.413.300,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	23.670.600,00 EUR
Auszahlungen auf	24.565.100,00 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.811.600,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.616.400,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	859.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.329.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	619.700,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR

### § 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **3.000.000,00 EUR** festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 650.000,00 EUR festgesetzt.

### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 385 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

### § 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **25.000,00 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **25.000,00 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für über- und außerplanmäßige Aufwendungen auf **25.000,00 EUR** und für über- und außerplanmäßige Auszahlungen auf **25.000,00 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **350.000,00 EUR** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **80.000,00 EUR** festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.12.2013 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Wildau, den 09.12.2013  
(im Original unterzeichnet)  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

Hiermit wird die vorstehende öffentliche Bekanntmachung  
**der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für 2014,**  
**S 32/524/13 der Stadtverordnetenversammlung**  
**vom 03.12.2013,**  
**ausgefertigt am 09.12.2013 im Amtsblatt für die**  
**Stadt Wildau angeordnet.**

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.12.2013 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmeri, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

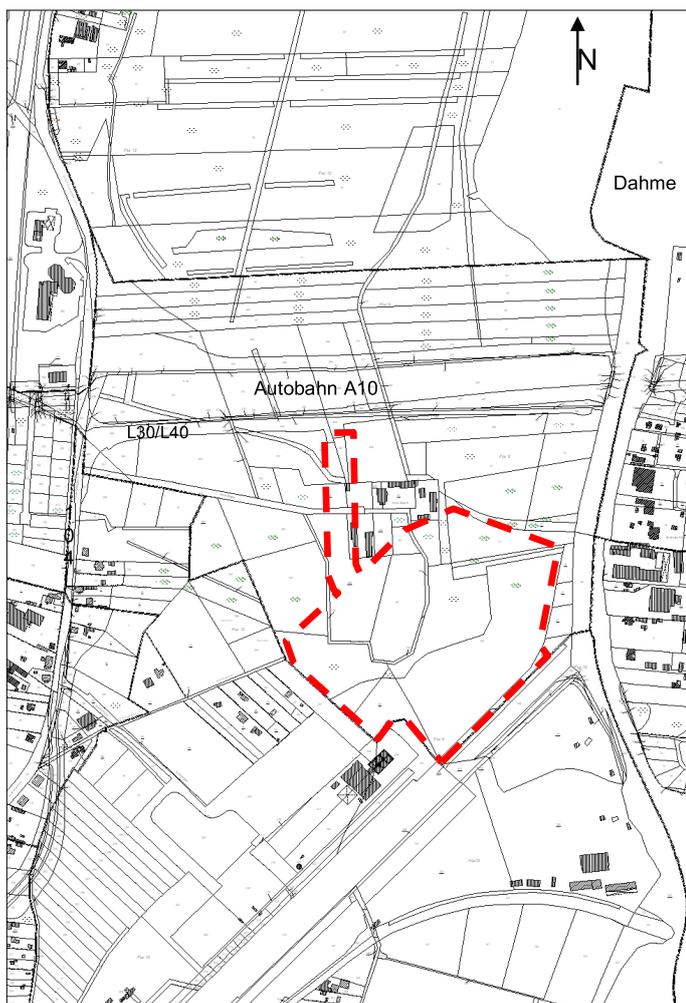
Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Wildau, den 09.12.2013  
(im Original unterzeichnet)  
Dr. Malich,  
Bürgermeister

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**über die Inkraftsetzung der Änderung und Ergänzung**  
**des Bebauungsplans "LUTRA Hafenerweiterung**  
**Wildau" der Stadt Wildau nach § 10 BauGB** (Baugesetz-  
 buch)

Die Gemeindevertreterversammlung hat am 05.10.2010 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans "LUTRA Hafenerweiterung Wildau" in der Fassung vom 31. August 2010, geändert am 15. September 2010, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G 13/237/10).

Der Geltungsbereich der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans "LUTRA Hafenerweiterung Wildau" der Stadt Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.



--- Räumlicher Geltungsbereich der Änderung und Ergänzung  
 des BP "LUTRA Hafenerweiterung-Wildau"

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

**Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans "LUTRA Hafenerweiterung Wildau" der Stadt Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die dazugehörigen Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, können bei der Stadt Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in §214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Dr. Uwe Malich  
 Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**über die öffentliche Auslegung des Entwurfs**  
**des Flächennutzungsplans der Stadt Wildau**  
**nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat am 03.12.2013 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Flächennutzungsplans i. d. F. vom 27.09.2013 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 32/530/13). Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Landschaftsplan.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB ist im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Der Flächennutzungsplan-Entwurf einschließlich der unten genannten umweltbezogenen Informationen wird in der Zeit vom 19.12.2013 bis einschließlich 31.01.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

**Ort: Stadt Wildau**  
**Rathaus (Volkshaus Wildau), Abteilung Bauverwaltung**  
**Karl-Marx-Straße 36**  
**15745 Wildau**

<b>Zeit: Montag bis Freitag</b>	<b>9:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Montag und Mittwoch</b>	<b>13:00 bis 15:30 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>14:00 bis 18:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>14:00 bis 17:00 Uhr</b>

Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Flächennutzungsplan-Entwurf kann zusätzlich auch im Internet auf der Startseite der Homepage ([www.wildau.de](http://www.wildau.de)) der Stadt Wildau eingesehen werden.

Zum Flächennutzungsplan-Entwurf liegen umweltbezogene Informationen zu den nachfolgend aufgeführten Themen vor:

Artenschutz:

- Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald, Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz vom 23.01.2013: Es wird der Hinweis gegeben, den Landschaftsplan/die Umweltprüfung unter Berücksichtigung des Artenschutzes zu überarbeiten und ausführlichere Untersuchungen zum Artenschutz durchzuführen.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 30.01.2013: Es wird darauf hingewiesen, die Belange des Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu ergänzen.

- Lebensraumpotenzial auf Flächen der Stadt Wildau vom 27.09.2013, Verfasser: Dr.-Ing. Siegfried Bacher, Landschaftsarchitekt AKB; als Anhang der Begründung.

#### Immissionsschutz:

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 30.01.2013: Es werden Hinweise zu notwendigen detaillierten Untersuchungen der immissionsrelevanten Belange wie Schallminderungsmaßnahmen gegeben.
- Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin vom 11.02.2013: Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden.

#### Naturschutz:

- Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald, Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz vom 23.01.2013: Es wird darauf hingewiesen, die anzustrebenden Maßnahmen für die Erreichung der genannten Entwicklungsziele zum Schutzgut Flora / Biotopverbund aufzuzeigen sowie das Moorprogramm fortzuführen.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 30.01.2013: Es wird angeregt, die Maßnahmen für Naturschutz- und Landschaftspflege zu überprüfen.
- Stellungnahme einer Privatperson vom 24.01. und 27.02.2013 zu Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft.

#### Altlasten:

- Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald, Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz vom 23.01.2013: Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Altlasten, altlastverdächtige Flächen und Flächen, auf denen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, registriert sind und die Tabelle "Altlasten gemäß Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald" zu aktualisieren ist, sowie kleinere Lagekorrekturen von Altlastenflächen im FNP durchzuführen sind. Es sind Untersuchungen des Bodens nach den Anforderungen der BBodSchV durchzuführen.
- Stellungnahme des Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 22.01.2013: Es wird darauf hingewiesen, dass auf zwei Flächen, welche als "beseitigte Altlastenfläche" gekennzeichnet sind, weiterhin der Verdacht auf Altlasten besteht.
- Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 16.01.2013: Es ist zu beachten, dass eine Kampfmittelbelastung auf dem geplanten Bereich nicht ausgeschlossen werden kann.
- Fazit der Altlastenuntersuchungen Dahme-Nordufer, Stellungnahme auf Basis der GKU-Gutachten (20.02., 24.05., 31.10.2012, 22.04.2013) vom 29.08.2013, Verfasser: GKU GmbH

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an die Stadt Wildau oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dr. Uwe Malich

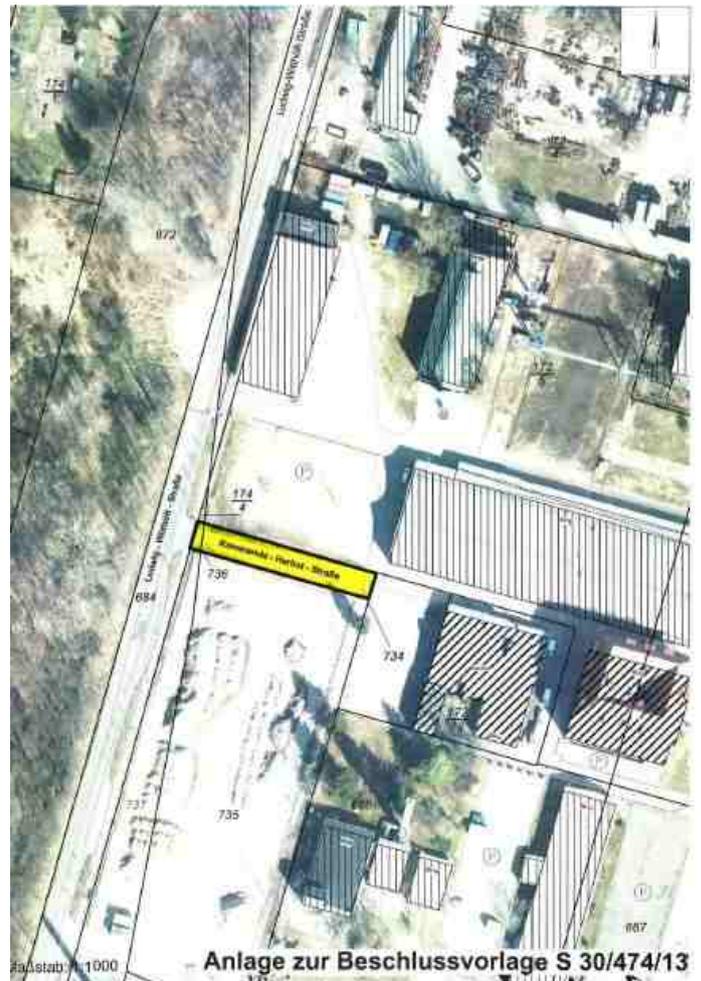
## Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über amtliche Straßenbezeichnungen im Gebiet der Stadt Wildau.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.06.2013 mit dem Beschluss-Nr. S 30/474/13 die amtliche Straßenbezeichnung

### „Kommenda-Herbst-Straße“

für eine Privatstraße, gelegen im SMB Wissenschafts- und Technologiepark, Flur 11, Flurstück 734 und 736, dargestellt in der hier abgebildeten Anlage zur Beschlussvorlage



und

mit dem Beschluss-Nr. S 30/475/13 die amtliche Straßenbezeichnung

**„Magnolienweg“**

für die öffentliche Erschließungsstraße im neuen Wohngebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Blumenkorso/Nelkenweg“, gelegen in der Flur 4, Teilfläche aus Flurstück 148, dargestellt in der hier abgebildeten Anlage zur Beschlussvorlage beschlossen.



Wildau den 10.09.2013  
 Dr. Uwe Malich  
 Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

Bekanntmachung über amtliche Straßenbezeichnungen im Gebiet der Stadt Wildau.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.09.2013 mit dem Beschluss-Nr. S 31/500/13 die amtliche Straßenbezeichnung

**„Petra-Damm-Straße“**

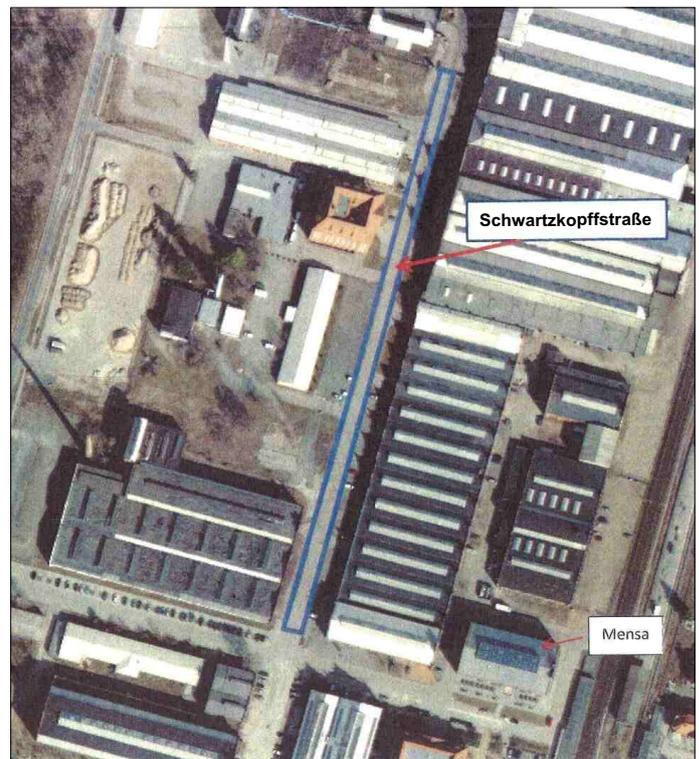
für eine Privatstraße, gelegen im SMB Wissenschafts- und Technologiepark, Flur 11, Flurstück 174/4 Teil und 171/5 Teil, dargestellt in der hier abgebildeten Anlage zur Beschlussvorlage



und mit dem Beschluss-Nr. S 31/499/13 die amtliche Straßenbezeichnung

**„Schwartzkopffstraße“**

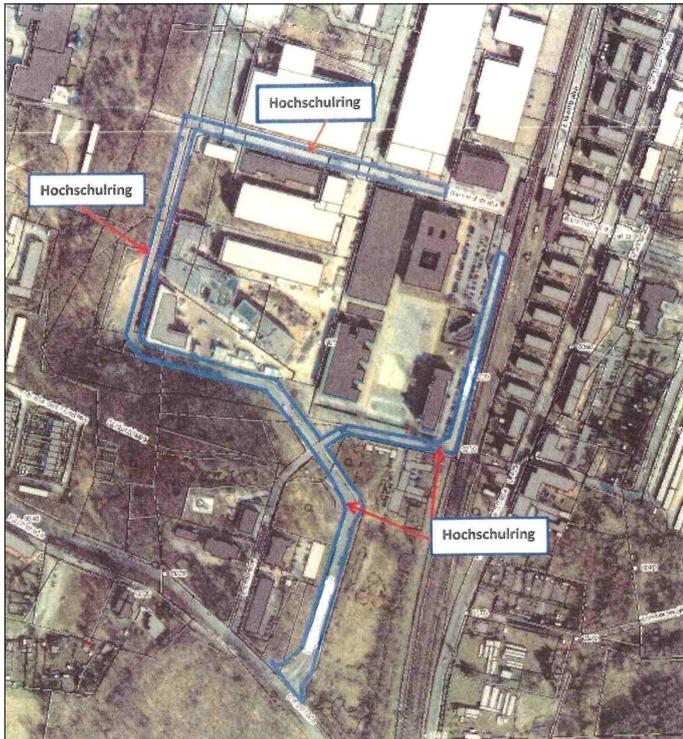
für eine Privatstraße, gelegen im SMB Wissenschafts- und Technologiepark, Flur 11, Flurstück 171/1 Teil und 667 Teil, 896 Teil, dargestellt in der hier abgebildeten Anlage zur Beschlussvorlage



und mit dem Beschluss-Nr. S 31/502/13 die amtliche Straßenbezeichnung

### „Hochschulring“

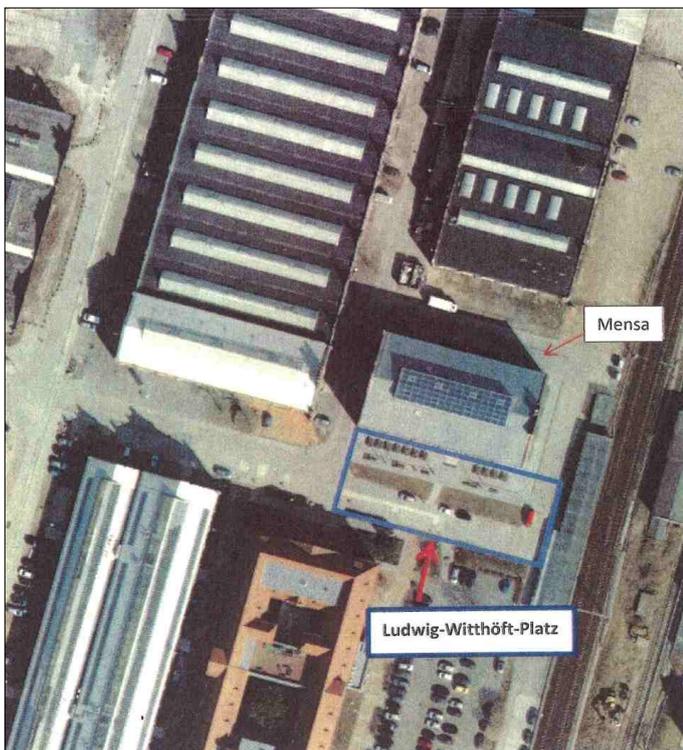
für eine öffentliche Straße, dargestellt in der hier abgebildeten Anlage zur Beschlussvorlage, Flur 11, Flurstücke 895, 894 Teil 879, 923, 889, 887, 946, 689 Teil, 946, 948, 979, 922 und Flur 10, Flurstücke 523, 495 Teil, 519



und mit dem Beschluss-Nr. S 31/503/13 die amtliche Namensgebung für den öffentlichen Platz vor der Mensa der Technischen Hochschule, Flur 11, Flurstück 820, als

### „Ludwig-Witthöft-Platz“

beschlossen.



Wildau, den 16.10.2013  
Dr. Uwe Malich, Bürgermeister

## Winter 2013 / 2014 Winterdienst in der Stadt Wildau

**Wie alle Jahre wieder steht die Winterzeit vor der Tür, von der keiner weiß, wie sie sich entwickeln wird. Gerade deshalb sind wir alle - die Stadt und die Bürger - aufgefordert, uns entsprechend vorzubereiten, um auch für einen schneereichen Winter gerüstet zu sein. Daher ist es sicher sinnvoll, über die wichtigsten Rahmenbedingungen zu informieren - wie zum Beispiel darüber, wie der Winterdienst organisiert ist, wie er funktioniert und welche Aufgaben und Pflichten dabei auf uns zukommen.**

### Räum- und Streupflichten

Da die Stadt Wildau über ein großes und weiter wachsendes Straßennetz verfügt, kann der Winterdienst nicht alleine durch den Bauhof abgedeckt werden. Winterdienstleistungen müssen daher ausgeschrieben und an entsprechend spezialisierte Firmen vergeben werden. Die Straßen Wildaus sind dafür gemäß der Straßenreinigungssatzung, die auch den Winterdienst in Wildau regelt, in 3 Straßengruppen unterteilt und in der Anlage zur Satzung auch einzeln aufgeführt. Die Satzung ist auf der Homepage der Stadt Wildau ([www.wildau.de](http://www.wildau.de)) unter "Bürgerservice" und dann weiter unter "Formulare und Satzungen" zu finden.

Straßengruppe 1 umfasst Hauptverkehrs- und Haupteinzelstraßen und Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung. Dazu zählen z.B. die Friedrich-Engels-Straße, Karl-Marx-Straße, Freiheitstraße, Bergstraße, Birkenallee. Die Straßen der Gruppe 1 haben oberste Priorität beim Winterdienst.

Straßengruppe 2 umfasst die befestigten Straßen und Straßenabschnitte, deren Fahrbahnen durch Hochborde begrenzt sind. Dazu zählen z.B. die Kirchstraße, Nordpromenade, Eichstraße. Der Winterdienst erfolgt hier gemäß der Priorität nach der Beräumung der Straßen der Gruppe 1.

Straßengruppe 3 umfasst befestigte und unbefestigte Anliegerstraßen, deren Fahrbahnen nicht durch Hochborde begrenzt sind. Dazu zählen z.B. Forsythienweg, Springfeldallee, Im Röthegrund.

In der Wintersaison 2013/2014 ist für die Beräumung der Fahrbahnen in der Straßengruppe 1 die "Winterdienst-Gesellschaft Süd-Ost mbH & Co. KG" beauftragt und die RUWE GmbH für die Fahrbahnen der Straßengruppe 2 sowie für Plätze, Bushaltestellen, Ampelübergänge, Verkehrsmittelinseln, Treppen und bestimmte Geh- und Radwege.

### Anliegerpflichten

Gemäß der Straßenreinigungssatzung sind in den Straßengruppen 1 und 2 die Anlieger verpflichtet, die Schneeberäumung und das Abstumpfen auf den Geh- und Radwegen durchzuführen oder durchführen zu lassen, was dann werktags erstmalig bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr erfolgt sein muss.

Bei erneutem Schneefall ist dies je nach Erfordernis bis 20.00 Uhr zu wiederholen.

Zur Nachtzeit besteht keine Räum- bzw. Streupflicht.

Die Lagerung des Schnees ist an der Grundstücksgrenze vorzunehmen. So wird vermieden, dass der Schnee vom Schneeflug wieder auf den freigelegten Gehweg gedrückt wird.

In der Straßengruppe 3, wo keine Gehwege durch Hochborde abgegrenzt sind, werden die Straßen den jeweiligen Anliegern bis zur Straßenmitte zugeordnet. Auch hier verpflichtet die Satzung die Anlieger, den Winterdienst zu übernehmen und die Beräumung wie in den Straßengruppen 1 und 2 durchzuführen oder durchführen zu lassen: gibt es keinen eindeutig abgegrenzten

Gehweg, der dann zu beräumen ist, so gilt es, zumindest einen gemäß der Satzung für die Fußgänger ausreichend breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze von Schnee und Eis frei zu halten und bei Glätte abzustumpfen. Die o.g. zeitlichen Regelungen gelten entsprechend.

Auch die "2 m-Wege" sind so von den betroffenen Anliegern zu beräumen und abzustumpfen, dort jeweils bis zur Mitte des Weges.

Auf Radwegen, die getrennt von der Fahrbahn verlaufen, besteht eine Räum- und Streupflicht nur für gefährliche und zugleich verkehrswichtige Stellen. Dies gilt auch für Fußwegeverbindungen, die nur als Abkürzungen dienen. Nach der Rechtsprechung sind Umwege in gewissem Umfang zumutbar.

### **Schneewälle**

Der Einsatz von Schneepflügen führt häufig zum Ärger für Anlieger und Passanten. Technisch bedingt können die Räumfahrzeuge Schnee nur an den Fahrbahnrand schieben, wobei er zwangsläufig dort auch vor Grundstückseinfahrten und auf Gehwegen liegen bleibt. Das ist besonders dann problematisch, wenn diese möglicherweise erst kurz zuvor mühselig von dem Anlieger selbst freigeschaufelt wurden. Die Räumdienste sind sehr bemüht, dies zu vermeiden. Beim Beräumen der Fahrbahnen können sie aus Verhältnismäßigkeitsgründen (geregelt in einem entsprechenden Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg aus dem Jahr 1993) aber nicht verpflichtet werden, dass ihre Einsatzkräfte anschließend den Schnee von Hand aus Eingängen, Grundstückszufahrten oder von Gehwegen beseitigen müssen. Dieser Aufwand wird gemäß dieser Rechtsprechung als unverhältnismäßig eingestuft.

### **Einschränkung des Parkens in der Waldsiedlung**

Um die Durchführung des Winterdienstes in der Waldsiedlung überhaupt möglich zu machen, werden folgende Straßen wieder mit zusätzlichen Parkverbotsschildern versehen: Nord- und Südpromenade, Ahornring, Ulmenring, Eichenring, Kastanienring, Platanenring, Akazienring.

Die Schilder werden beim ersten Schneefall aufgestellt und verbleiben dort bis zum Ende des Winters.

Diese Maßnahme wurde durch das Straßenverkehrsamt angeordnet und dient dazu, die Straßen, die recht schmal ausgebaut sind, für die Räumfahrzeuge des Winterdienstes freizuhalten. Alle Anwohner sind angehalten, dies zu beachten. Wenn die Straßen - wie es leider häufig passiert ist - zugeparkt werden, kann keine Beräumung erfolgen.

### **Streumittel**

Als Streumittel sind gemäß der Satzung Sand und/oder Splitt in der Körnung von 2 bis 5 mm zulässig - also solches Material, wie es z.B. in Baumärkten erhältlich ist. Der Einsatz von auftauenden Mitteln (also z.B. Streusalz) ist aus Umweltschutzgründen auf Baumscheiben, Gehölzflächen, Geh- und Radwegen sowie Grünbanketten (Grünstreifen) verboten, da dort die Pflanzen und der Boden zu stark geschädigt würden.

### **Große Schneemengen**

Bei erhöhtem Schneefall können die großen Schneemengen auch auf öffentlichen Grünflächen gelagert werden. Natürlich dürfen dadurch keine Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen.

### **Allgemeine Aspekte**

Da zur Thematik Winterdienst sehr unterschiedliche und z.T. aber auch falsche Annahmen kursieren, abschließend noch einige allgemeine Betrachtungen. So wurde in der dafür geltenden Rechtsprechung mehrfach darauf hingewiesen, dass inzwischen bundesweit anerkannt ist, dass von den Kommunen nicht

verlangt werden kann, sämtliche in ihren Zuständigkeitsbereichen befindlichen Verkehrsflächen immer schnee- und eisfrei zu halten. So wird es auch als Ding der Unmöglichkeit gewertet, dass jede glättebedingte Gefahr beim Benutzen öffentlicher Verkehrsflächen für Fußgänger, Rad- und Kraftfahrer ausgeschlossen ist.

Der Verkehrssicherungspflichtige hat der Rechtsprechung zufolge nur diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gefahrenabwehr "objektiv" erforderlich und nach "objektiven" Maßstäben zumutbar sind. Dabei obliegt es allen Verkehrsteilnehmern, in erster Linie selbst entsprechende Vorkehrungen zu treffen und sich bei winterlichen Straßenverhältnissen auch witterungsgemäß angepasst und besonders vorsichtig zu verhalten. Die Sicherheit hat höchste Priorität. Dies gilt insbesondere auf den Gehwegen. Die Stadt Wildau muss daher verstärkt prüfen, ob die Räumpflichten erfüllt werden. Bei Verstößen können Bußgelder verhängt und notwendige Ersatzvornahmen den Pflichtigen in Rechnung gestellt werden.

Bei Fragen zum Thema Winterdienst in der Stadt Wildau wenden Sie sich bitte an Frau Riedel, zu erreichen unter der Telefon-Nr. 03375/505412 oder [b.riedel@wildau.de](mailto:b.riedel@wildau.de).

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2014

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, Nr.47) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/ 10, Nr.46) wird vom Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2013 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

An folgenden Sonntagen dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- 02. März 2014 (Reisemarkt),  
07. September 2014 (Herbstmodedefestival),  
05. Oktober 2014 (Baumesse),  
02. November 2014 (Fit + Gesund Ausstellung),  
14. und 21. Dezember 2014 (Weihnachtsmarkt)**

### § 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

### § 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der im § 1 genehmigten Ladenöffnungszeit.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2014 wird hiermit verkündet.

Wildau, den 04.12.2013  
Dr. Uwe Malich  
Der Bürgermeister

<b>Einwohnerstand 31.08.2013</b>	=	<b>9.776</b>
Zuzüge	122	
Wegzüge	55	
Geburten	7	
Sterbefälle	11	

<b>Einwohnerstand 30.09.2013</b>	=	<b>9.824</b>
Zuzüge	63	
Wegzüge	65	
Geburten	2	
Sterbefälle	8	

<b>Einwohnerstand 31.10.2013</b>	=	<b>9.827</b>
----------------------------------	---	--------------

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. K. Schmidt / Einwohnermeldeamt / 25.11.2013

#### Impressum:

Das Amtsblatt für die Stadt Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.700

Redaktion: Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung und Verteilung: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; [amtsblatt@wildauer-rundschau.de](mailto:amtsblatt@wildauer-rundschau.de)

# Gemeinde Zeuthen

## Die Bürgermeisterin



Die Gemeinde Zeuthen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt der Gemeinden Zeuthen, Eichwalde, Schulzendorf und der Stadt Wildau

### eine/n Rechnungsprüfer/in

#### **Aufgaben:**

Durchführung von Prüfungen nach §§ 102 – 104 BbgKVerf vom 18.12.2007 in 3 Gemeinden und einer Stadt, die im Wesentlichen umfassen:

- x Prüfen von Jahresabschlüssen einschließlich der Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen, Teilrechnungen und Bilanzen sowie Gesamtabschlüssen
- x vorbereitende und begleitende Prüfungen der Vorgänge in der Geschäftsbuchhaltung, Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung
- x Kontrollen zur Zahlungsabwicklung und Liquiditätsplanung sowie Kassenprüfungen
- x Prüfung der Verwaltungsdurchführung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- x Prüfung von Vergaben
- x Prüfung der zum Einsatz kommenden Haushalts- und Kassenprogramme auf Konformität zu den gesetzlichen Anforderungen
- x Erstellung von Prüfberichten
- x Stellvertretende Leitung des Rechnungsprüfungsamtes
- x Im Bedarfsfall Teilnahme an Sitzungen der Vertretungskörperschaften

#### **Voraussetzungen:**

Abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Hoch- oder Fachhochschulstudium mit mehrjähriger Berufserfahrung sowie Kenntnisse in der Rechnungsprüfung. Umfassende Kenntnisse in der Rechnungslegung, im Vergaberecht sowie in der Prüfung von kommunalen Abschlüssen. Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung sind von Vorteil. Sehr gute EDV- Kenntnisse mit MS-Office-Produkten 2010. Führerschein der Klasse B.

#### **Erwartet werden:**

Sie verfügen über einen selbständigen, strukturierten und zielgerichteten Arbeitsstil. Sie besitzen eine hohe Einsatzbereitschaft und haben ein gutes Urteilsvermögen sowie Zahlenverständnis. Dadurch sind Sie in der Lage, objektive Einschätzungen von haushalterischen Zusammenhängen abzugeben und Schwachstellen aufzudecken. Verantwortungsbewusst setzen Sie Ihr analytisches Denkvermögen ein. Sie sind eine überzeugende Persönlichkeit mit absoluter Vertrauenswürdigkeit, Verschwiegenheit und Zuverlässigkeit. Sie verfügen über kommunikative Fähigkeiten, haben eine hohe Entscheidungsbereitschaft und sind teamfähig. Gleichzeitig wird die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten und zu regelmäßigen Fortbildungen erwartet.

Die Stelle ist unbefristet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden im Gleitzeitmodell. Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD/VKA.

Anerkannte schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 14.12.2013 an die

**Gemeinde Zeuthen**  
**SB Personalangelegenheiten**  
**Schillerstraße 1**  
**15738 Zeuthen**

## Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 06.11.2013

### 1. Folgende Fahrradfund wurden zu verzeichnen:

lfd. Nr.	Funddatum	Fundort-Wildau	Bezeichnung
1	24.06.2013	Freiheitstr./ Ecke Friedr.-Engels-Str.	blaues 26'er Herrenmountainbike "Aktiv Bikes"
2	24.06.2013	Treppe Wildbahn/ Hochsitz	gelbes 26'er Herrenmountainbike "KHS Trail"
3	27.06.2013	Hochsitz 2	rot/schwarzes 26'er Herrenmountainbike "Hanseatic Bikes"
4	11.07.2013	Freiheitstr. Ortsausgang Richtung Zeuthen	blaues 28'er Herrenfahrrad "MIFA"
5	25.07.2013	Jahnstr.	dunkelrotes 26'er Damenfahrrad "Eurocity"
6	20.08.2013	Fichtestr. 105	schwarzes 28'er Damenfahrrad "CP Designed"
7	21.08.2013	Rosenanger 6	schwarz/oranges 26'er McKenzie "Hill 100"
8	09.09.2013	Teichstr. 7	hellblaues 26'er "Univega" Aufschrift: "skater hater"
9	30.09.2013	Pulverberge/Wildau	grau/rotes 26'er Herrenmountainbike
10	28.10.2013	Puschkinallee	gelb/schwarzes 26'er Herrenmountainbike "ghost 7005"
11	29.10.2013	Regenwasserrückhalte- becken Rötgrund	schwarz/silbernes 26'er Herrenfahrrad "Mustang, Dark Raven"
12	05.11.2013	Birkenallee/Ecke Puschkinallee	schwarzes 28'er Herrenfahrrad "Germatec Trekking 0.1"
13	06.11.2013	Wäldchen am Weiher	dunkelgrünes 28'er Damenfahrrad Classic "City Comfort"

2. **Schlüsselfunde:** am 02.05.2013 wurden in der Kastanienstr. zwei Schlüssel am Ring aufgefunden. Am 30.05.2013 wurde am Pulverberg ein Schlüsselbund mit fünf Schlüsseln, am 12.07.2013 wurde ein Skodaautoschlüssel an der Sprinttankstelle und am 18.07.2013 wurde hinter der Oberschule ein Schlüsselbund mit vier Schlüsseln aufgefunden. Im A10-Center wurden am 25.04.2013 ein Citroënauto-schlüssel, am 13.06.2013 ein Schlüsselbund mit grünen und gelben Schutzkappen, am 13.08.2013 sieben Schlüssel am Ring und am 30.09.2013 ein Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln aufgefunden.
3. Vom **25.04.13-06.11.13** wurden beim Informationsstand und den einzelnen Geschäften des **A 10-Centers** folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben: Jeweils zwei Tüten von *Esprit* und *C&A* sowie jeweils eine Tüte von *Thalia*, *Camp David*, *Organic Fresh Line*, *Reno*, *Peek & Cloppenburg*, *dänisches Bettenlager*, *Bijou Brigitte*, *Street One*, *Tally Weijl*, *New Yorker*, *H&M* und *Kaisers*. Des Weiteren wurden vier Geldbörsen, ein Nokia Handy E52, eine Jack Wolfskin Bauchtasche, eine Nikon Kamera „Cool Pix“, ein Kinderfahrradhelm sowie diverse Kleidungsstücke, Sonnenbrillen, Regenschirme, Bücher, Spielzeug, Schmuck, Gutscheine und die o.g. Schlüsselfunde übergeben.

#### Hinweise:

a) Verzichtet der Finder auf das **Recht zum Erwerb** der jeweiligen Fundsache, so geht **dieses** auf die Stadt des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte) wird als letzte Frist der **16.05.2014** gesetzt. Anschließend unterliegen

sie der freien Verwertung durch die Stadt Wildau. Sie können **frei verkauft oder gespendet** werden.

**Der nächste Verkaufstermin für Fundsachen findet vom 16.12.2013 - 19.12.2013 zu den üblichen Sprechzeiten statt. Bitte beachten Sie hierfür auch die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Wildau unter „Aktuelles“ bzw. entsprechende Presse- und Aushang-Infos.**

b) **Verlustanzeigen** können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden, bitte an [ordnungsverwaltung@wildau.de](mailto:ordnungsverwaltung@wildau.de). Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer. Ähnlich kann bei **Fundsachen** verfahren werden (Ausnahme: bei **Fundtieren** ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel. 0335-6320 zu informieren). Bei vermuteten **Verlusten in den Bussen der Linien 737, 738** wenden Sie sich bitte an die RVS in Mittenwalde (Tel. 033764-873-0).

Nachfragen sind an die Hauptverwaltung/ Fundbüro der Stadt Wildau, Karl-Marx-Str.36 / Zi. 42 (Tel. 03375/ 50 54 42) zu richten.

i.A. Dux